

Richtlinie für die Vergabe von Zweckzuschüssen für Administratives Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, für das Schuljahr 2025/26

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Förderungszweck und Anwendungsbereich
§ 2	Förderungsgegenstand und Förderungsausmaß
§ 3	Förderungsvoraussetzungen
§ 4	Bündelung mehrerer Schulstandorte
§ 5	Datenerhebung, Datenübermittlung und Datenberichtigung
§ 6	Pflichtschulcluster
§ 7	Call
§ 8	Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
§ 9	Erlöschen der Förderungsbewilligung bei nicht rechtzeitiger Besetzung
§ 10	Förderungshöhe
§ 11	Förderungsvertrag
§ 12	Auszahlung
§ 13	Verpflichtungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers
§ 14	Auflösende Bedingungen
§ 15	Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte
§ 16	Datenschutzrechtliche Bestimmungen
§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Förderungszweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie ergeht zur Vergabe der Zweckzuschüsse des Bundes nach § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, und des Landes Steiermark für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Der Zweckzuschuss in Form einer Förderung soll gewährleisten, dass Schulleitungen und Lehrpersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen durch die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal entlastet werden. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Aufwand für Schulleitungen sowie Lehrpersonal im Zusammenhang mit den administrativen Aufgaben hinsichtlich Schulorganisation und –verwaltung stetig gestiegen ist. Eine Entlastung der Schulleitungen und Lehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen kommt der Sicherung eines qualitativ vollen Unterrichts und reibungslosen Ablaufs von Verwaltungsvorgängen an diesen Schulen zu Gute.

(2) Folgende Förderung kann nach dieser Richtlinie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse und dafür vorhandenen Landesmittel gewährt werden: **Förderung von administrativem Assistenzpersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2025/26.**

(3) Eine Förderung für administratives Assistenzpersonal kann ausschließlich bei Dienstverrichtung an Schulen beantragt werden, die öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2004 idgF., sind (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen). Ausgenommen davon sind Schulen, die auf Grundlage von § 10a Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, von der Bildungsdirektion für Steiermark, per Verordnung über die Errichtung eines Pflichtschulclusters festgelegt, in einem Pflichtschulcluster als organisatorischer Verbund geführt werden. Wird eine von der Förderung mitumfasste Schule im Laufe des Schuljahres per Verordnung der

Bildungsdirektion für Steiermark Teil eines Pflichtschulclusters, so endet der Anspruch auf Förderung der Aktivitätsbezüge der Administrativen Assistenz an jenem Schulstandort mit Beginn des Monats, an dem die Schule Teil eines Pflichtschulclusters wird.

§ 2

Förderungsgegenstand und Förderungsausmaß

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Beschäftigung von administrativem Assistenzpersonal, um die Schulleitungen und den Lehrkörper von den Aufgaben im administrativen Tätigkeitsbereich zu entlasten. Die Förderung erfolgt durch anteilige Refundierung der Personalkosten, welche durch die Beschäftigung von administrativen Assistenzpersonal entstanden sind. Die Förderung kann nach Förderungsbewilligung durch das Land Steiermark an Schulerhaltergemeinden ausgezahlt werden, die administratives Assistenzpersonal angestellt haben und die Förderungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (2) Die Kosten für die Beschäftigung von administrativen Assistenzpersonal hat der Schulerhalter zu tragen. Gemäß § 6 Abs 9 FAG 2024 ersetzt der Bund 66,67 % (Aktivitätsbezüge) der Kosten, österreichweit höchstens jedoch 15 Millionen Euro pro Schuljahr für den Zeitraum von 2024 bis 2028. Dieser Höchstbetrag ist auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Der verbleibende Kostenanteil von rund 33,33 % kann vom Land Steiermark im Ausmaß von 50 % bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen ersetzt werden. Bei Förderungszusage durch das Land Steiermark werden somit fünf Sechstel der gemeldeten Bruttolohnkosten des Administrativen Assistenzpersonals refundiert und ein Sechstel der Kosten muss vom Schulerhalter getragen werden.
- (3) Die Vergabe der Förderung richtet sich nach der Verfügbarkeit der Budgetmittel des Landes Steiermark und muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können steirischen Gemeinden gewährt werden, die gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2004 idGF., gesetzliche Schulerhalter sind, administratives Assistenzpersonal beschäftigen und einen Förderungsvertrag gemäß § 11 mit dem Land Steiermark geschlossen haben.
- (2) Das von der Förderungswerberin/des Förderungswerbers im Sinne dieser Richtlinie angestellte Personal muss geeignet sein, die Schulleiterinnen und Schulleiter bei den administrativen Aufgaben zu entlasten. Eine administrative Assistenzkraft ist gemäß § 2 Z 1 AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, die einer Schule beigegebene Administrativkraft zur Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Aufgaben, deren Besoldung dem Äquivalenzlohnschema v, Entlohnungsgruppe v3, Bewertungsgruppe v3/2 gemäß dem Abschnitt VI des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, gleich zu halten ist. Das Land Steiermark behält sich vor, im Zweifelsfall Lohnkonten und Dienstverträge der Beschäftigten zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen und bei Überzahlung den entsprechenden Überhang im Zuge der Auszahlung einzubehalten.
- (3) Die Förderung kann nur für den Einsatz als administrative Assistenz an allgemeinbildenden Pflichtschulen gewährt werden. Bei Mitverwendung des Personals außerhalb (Gemeindeamt, -bibliothek udgl.) des Förderungsgegenstandes gemäß § 2 Abs. 1 sind ausschließlich die Bruttolohnkosten zu melden, die aufgrund der Tätigkeit als administrative Assistenz erwachsen. Das

Land Steiermark behält sich vor, im Zweifelsfall Lohnkonten und Dienstverträge der Beschäftigten zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Stellt das Land Steiermark fest, dass die Gemeinde die Förderung nicht ausschließlich für den Förderungszweck gemäß § 1 Abs. 1 beantragt hat oder der Gemeinde ausbezahlt wurde, kann es Auszahlungsbeträge proportional zur anderweitigen Verwendung des Personals schmälern oder von der betreffenden Gemeinde zurückfordern. Die Bestimmung des § 14 lit. a gilt sinngemäß.

(4) Das Erfordernis der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Datenerhebung und Datenübermittlung gemäß § 3 der AdminAss-Controllingverordnung muss erfüllt sein.

§ 4

Bündelung mehrerer Schulstandorte

(1) Werden von einer oder mehreren administrativen Assistenzen Schulen von mehr als einer Gemeinde unterstützt, ist dies zulässig. In diesem Falle haben sich die beteiligten Gemeinden darauf zu einigen, welche Gemeinde im Rahmen des Call-Verfahrens gemäß § 7 den Förderungsantrag stellt. Mit jener Gemeinde, die den Förderungsantrag stellt und eine Förderungsbewilligung erhält, ist auch der Förderungsvertrag zu schließen. Dem Land Steiermark gegenüber tritt nur eine Gemeinde als Vertragspartner und Förderungsempfänger auf. Die internen Vereinbarungen unter den betreffenden Gemeinden berühren das Land Steiermark nicht.

(2) Eine Bündelung mehrerer Schulstandorte zur Erzielung eines höheren Beschäftigungsausmaßes ist möglich. Eine Abweichung von den Richtwerten gemäß § 10 Abs. 1 kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf je Schulstandort, insbesondere in Hinblick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler, erfolgen.

(3) Wird eine administrative Assistenzkraft an mehreren Schulstandorten verschiedener Gemeinden gebündelt tätig, berührt die Verrechnung unter den jeweiligen Gemeinden das bestehende Vertragsverhältnis zwischen dem Land Steiermark und der Fördernungsnehmerin/dem Förderngsnehmer nicht.

§ 5

Datenerhebung, Datenübermittlung und Datenberichtigung

(1) In sinngemäßer Anwendung des § 3 der AdminAss-Controllingverordnung hat die Förderngsnehmerin/der Förderngsnehmer der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die geforderten Daten über Personen, die als administrative Assistenzen arbeiten (mittels vorgegebenem Datenerhebungsblatt) zu den per Rundschreiben vorgegebenen Fristen zu übermitteln. Im Feld „Personalaufwand“ sind 100% der Bruttokosten inklusive des Betrages aus dem Feld „DGB“ (Dienstgeberbeiträge) einzutragen. Die Übermittlung darf ausschließlich in der vorgegebenen Form elektronisch/via datenschutzgerechter Upload-Möglichkeit erfolgen. Formblatt und Möglichkeit zum Upload befinden sich auf der Homepage der Abteilung 6, Referat Pflichtschulen und Musikschulen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/177365003/DE/>.

(2) Die Förderngsnehmerin/der Förderngsnehmer hat der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Auflistung der monatlichen Bruttogesamtkosten zu den von der Abteilung 6 per Rundschreiben bekanntgegebenen Fristen ausschließlich in der vorgegebenen Form elektronisch/via datenschutzgerechter Upload-Möglichkeit zu übermitteln. Formblatt und Möglichkeit zum Upload befinden sich auf der Homepage der Abteilung 6, Referat Pflichtschulen und Musikschulen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/177365003/DE/>.

(3) Das Land Steiermark behält sich vor, die Fristen für die Übermittlung der Datenerhebungsblätter und der Bruttolohnblätter für das Schuljahr 2025/26 über Rundschreiben (E-Mail an die Gemeindepostfächer) bekanntzugeben.

(4) Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, bei mehr als zweimaliger Fristverletzung ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei widersprüchlichen Übersendungen hat die teilnehmende Gemeinde nach Aufforderung durch die Abteilung 6 binnen 14 Kalendertagen eine Gesamtübersicht der Daten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu übersenden. Für diese Gesamtübersicht ist keine Berichtigung durch die Gemeinde mehr zulässig.

(5) Die eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 können nur binnen einer Frist von 5 Wochen ab dem Datum der erstmaligen Einreichung für den betreffenden Monat vom Förderungsnehmer berichtigt werden. Berichtigungen, die nach dieser Frist beim Land Steiermark einlangen, können vom Land Steiermark unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Pflichtschulcluster

(1) Wird eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule im organisatorischen Verbund als Teil eines Pflichtschulclusters im Sinne des § 10a StPEG 2004 geführt, kann das Land Steiermark den Antrag der förderungswerbenden Gemeinde unberücksichtigt lassen. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule Teil eines Schulclusters (Errichtung und Auflassung durch die Bildungsdirektion) während eines aufrechten Vertragsverhältnisses nach dieser Richtlinie wird.

§ 7

Call

(1) Förderungsanträge für das Schuljahr 2025/26 können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt und es erfolgt keine Bewilligung. Calls werden auf der Homepage des Referats Pflichtschulen und Musikschulen ([Administratives Assistenzpersonal an APS - Verwaltung - Land Steiermark](#)) angekündigt. Einer Gemeinde, die einen Antrag im Call-Verfahren gestellt hat, jedoch in weiterer Folge keine Bewilligung erhalten hat, steht es frei, im darauffolgenden Call für das darauffolgende Schuljahr einen Antrag im Call-Verfahren zu stellen.

(2) Förderungsanträge können nur in der von der Abteilung 6 im Call angeordneten Form eingebracht werden. Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Der Förderungsantrag sowie allfällige weitere Vorlagen werden auf der Homepage des Referates Pflichtschulen und Musikschulen ([Administratives Assistenzpersonal an APS - Verwaltung - Land Steiermark](#)) angezeigt.

Wird im Zuge der Kontrollen der Förderungsanträge im Call durch die Abteilung 6 festgestellt, dass die im Förderungsantrag gemachten Angaben wesentlich von den tatsächlichen Schülerzahlen und sonstigen Gegebenheiten abweichen, wird der Förderungsantrag nicht berücksichtigt.

(3) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber unter Bekanntgabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Anpassung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderungsanträge werden nach Maßgabe der im Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär gereiht.

Die Reihung innerhalb der Förderungsmaßnahme erfolgt laut Priorisierung der Reihungskriterien in der Tabelle:

Förderungsmaßnahme	Reihung innerhalb des Förderungsmaßnahme
Förderung durch anteilige Refundierung der Personalkosten, welche durch die Beschäftigung von administrativen Assistenzpersonal entstanden sind	1. Von der Abteilung 6 bereits bewilligtes Administratives Assistenzpersonal, für welches die Gemeinde bereits eine Refundierung vom Land Steiermark erhalten hat, besteht bereits seit dem Schuljahr 2024/25 2. Die Höhe der Schülergesamtzahl am Schulstandort bzw. den Schulstandorten, an dem bzw. an denen die Administrative Assistenz/en eingesetzt wird/werden 3. Nachweis eines besonders hohen Administrativen Aufwandes am Schulstandort 4. Zeitliches Einlangen des Förderungsantrages

Innerhalb der Förderungsmaßnahme werden die Förderungsanträge entsprechend der Priorität der Ziffern 1 bis 4 („Reihung innerhalb des Förderungsmaßnahme“) gereiht.

Aufgrund des Interesses bereits eingearbeitetes Personal weiter einzusetzen und der Fortführung bereits bestehender Dienstverhältnisse und des damit einhergehenden organisatorischen Vorteils eingearbeiteter Assistenzkräfte am Schulstandort genießt das Bestehen einer Administrativen Assistenz bereits ab Schuljahr 2024/25 höchste Priorität (Ziffer 1).

Da der Förderungszweck die Entlastung der Schulleiter und des Lehrpersonals von administrativen Tätigkeiten ist, ist in weiterer Folge die Höhe der Schülergesamtzahl entscheidend. Je höher jene ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Bewilligung (Ziffer 2). Die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 stellen Richtwerte und Mindestzahlen dar.

Ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, Benachteiligung aufgrund sozioökonomischer Faktoren sowie ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache/Alltagssprache als Deutsch, disziplinären Problemen und erhöhtem Förderbedarf vieler Schülerinnen und Schüler stellen für die Schulleiterinnen und Schulleiter und den Lehrkörper einen besonders hohen administrativen Aufwand dar. Wird für eine betreffende Schule ein Förderungsantrag im Rahmen des Call-Verfahrens gestellt, sind sämtliche Nachweise beizulegen, die den erhöhten administrativen Aufwand belegen (Ziffer 3). Das Land Steiermark behält sich vor, bei der Bildungsdirektion für Steiermark entsprechende Nachweise anzufordern.

Sollten zwei oder mehrere Förderanträge denselben Rang (Ziffern 1 bis 3) im Call-Verfahren besitzen, erfolgt die Reihung dieser Förderanträge nach zeitlichem Einlangen.

§ 9

Erlöschen der Förderungsbewilligung bei nicht rechtzeitiger Besetzung

Erhält die Gemeinde eine Bewilligung nach dem Call-Verfahren gemäß § 7, kann die Dienststelle allerdings nicht bis längstens Ende des Monats November des Schuljahres besetzen, erlischt die Bewilligung des Förderungsantrages und die Gemeinde erhält keine Refundierung für die Aktivitätsbezüge der Administrativen Assistenz, sollte diese im weiteren Verlauf des Schuljahrs danach noch angestellt werden.

§ 10

Förderungshöhe

(1) Für die Bereitstellung von administrativem Assistenzpersonal sind die Richtwerte für den Personaleinsatz in Vollbeschäftigungsäquivalenten gemäß § 5 der AdminAss-Controllingverordnung zu berücksichtigen. Es gilt folgendes:

1. 0,5 Vollbeschäftigungsäquivalente bei mehr als 200 Schülerinnen und Schülern
2. 0,25 Vollbeschäftigungsäquivalente bei 80 bis 200 Schülerinnen und Schülern
3. Bis zu 0,25 Vollbeschäftigungsäquivalente bei weniger als 80 Schülerinnen und Schülern

(2) Erhöhungen der vom Land Steiermark zuvor genehmigten Vollbeschäftigungsäquivalente pro Schule oder Schulverband während des Förderungszeitraumes (Schuljahr 2024/25) sind nicht zulässig.

(3) Nach Auflösung eines Dienstverhältnisses mit der Administrativen Assistenz ist dies der Abteilung 6 per E-Mail an die Adresse pflichtschulen@stmk.gv.at binnen 14 Kalendertagen von der Gemeinde, die von der Abteilung 6 nach dem Call-Verfahren gemäß § 7 eine Bewilligung erhalten hat, bekanntzugeben. Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses vor dem Ende des Monats Februar 2025 (Mitte des Schuljahres) hat die Gemeinde acht Kalenderwochen Zeit, die Dienststelle des Administrativen Assistenz nachzubesetzen und binnen dieser Frist die Nachbesetzung der Abteilung 6 zu melden. Dieser Meldung ist die Höhe des neuen monatlichen Bruttolohns der nachbesetzten Administrativkraft anzuschließen. Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses nach dem Ende des Monats Februar oder bei Verstreichen der Frist von 8 Kalenderwochen zur Nachbesetzung kann keine Förderung für das restliche Schuljahr ausgezahlt werden. Allfällige über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinausreichenden Ansprüche der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers fallen nicht unter die förderbaren Aufwendungen.

§ 11

Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber vollständig ausgefüllt und unterfertigt binnen vier Wochen nach Erhalt zu retournieren. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen.

§ 12

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderungsbetrages setzt sich aus fünf Sechstel der gemäß § 5 Abs. 2 gemeldeten Bruttolohnmeldungen zusammen und erfolgt zweimal im Schuljahr. Die erste Auszahlung erfolgt nach der Mitte des Schuljahres (bis längstens 31. März 2026) und umfasst die Bruttolohnmeldungen der Monate September, Oktober, November, Dezember, Jänner und Februar, die zweite erfolgt nach dem Ende des Schuljahres (bis längstens 30. September 2026) und umfasst die Bruttolohnmeldungen der Monate März, April, Mai, Juni, Juli und August. Zur Auszahlung gebracht werden ausschließlich die Aktivitätsbezüge (inklusive 13. und 14. Monatsgehalt und der regulären monatlichen Abfertigungszahlungen) der administrativen Assistenzen. Zahlungen aufgrund Karenz, Urlaubersatzleistungen, allfällige Sonderabfertigungen oder zusätzliche Sonderzahlungen unterliegen nicht der Refundierung und werden nicht zur Auszahlung gebracht.

§ 13

Verpflichtungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers

Die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,

- a) im Falle der Gewährung der Förderung nach § 2 dem Land Steiermark sämtliche erforderliche Nachweise und Unterlagen in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.
- b) der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die monatliche Datenerhebung sowie die monatliche Bruttolohnmeldung gemäß § 5 elektronisch innerhalb der vom Land Steiermark festgesetzten Fristen zu übermitteln.
- c) alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen, sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer rechtzeitig zu informieren.
- e) den zuständigen Organen des Landes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zu gestatten.
- f) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen.

§ 14

Auflösende Bedingungen

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

- c) Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren, dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

§ 15

Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Das Land Steiermark hat das Recht, ausbezahlte und dem Land nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht einhält, oder
 - b) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt oder
 - c) Die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- (2) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß Abs. 1 jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- (3) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendem Konto zu überweisen.

§ 16

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Information der Fördernehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nehmerinnen/Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. Förderungsstelle(n), Daten gemäß Abs. 1 im notwendigen Ausmaß
- 1. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a. an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b. allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c. allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d. allenfalls an andere Stellen mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben.
 - 2. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

(3) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Förderungsgegenstandes sowie die Art und Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

(4) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, dem Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

(5) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend Abs. 1 und Abs. 4.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der 6. Juni 2025, in Kraft.